

<p>A: Name, Sitz und Zweck § 1 Name und Sitz § 2 Zweck</p> <p>B: Mitgliedschaft § 3 Mitglieder § 4 Mitgliedschaft § 5 Vereinsarbeit</p>	<p>C: Organe § 6 Organe § 7 Vorstand § 8 Schatzmeister/in § 9 Mitgliederversammlung</p> <p>D: Jugendordnung § 10 Jugendordnung</p>	<p>E: Schlußbestimmungen § 11 Auflösung des Vereins § 12 Geschäftsjahr § 13 Ausführung der Satzung</p> <p>Anhang: Jugendordnung</p>
--	---	---

A: Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der am 01.01.1997 in Angelbachtal gegründete Verein führt den Namen Tanzsportclub Blau Gelb Angelbachtal e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Angelbachtal. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 596 beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Tanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, der Landestanzsportverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für diese vorgeschriebenen Zwecke satzungskonform Verwendung finden.

B: Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - sporttreibende
 - fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
 - Jugendliche im Alter unter 16 Jahren
3. Ehrenmitglieder

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird nach Wahl des aufzunehmenden Mitglieds entweder auf unbestimmte Zeit, oder fest auf die Dauer von vier Monaten geschlossen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung der gesetzlichen Volljährigkeit.
 - 4.1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschuß aus dem Verein.
6. Der Austritt bei Mitgliedschaft von unbestimmter Dauer endet durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Halbjahresende. Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des auf den Eintritt folgenden vierten Monats.
 - 6.1 Die Kündigung hat fristgerecht über einen formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu erfolgen.
 - 6.2 Die Kündigung ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
 - 6.3 In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund akzeptiert werden.

7. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a: wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b: wegen vereinschädigendem Verhalten.
- 7.1 Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreibebrief zuzustellen.
- 7.2 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ohne vorheriger Anhörung vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen oder der Bezahlung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig erhoben.
- 8.1 Die Beiträge, sowie Sonderbeiträge werden ausschließlich per Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 8.2 In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand von §4 Abs. 8 - 8.1 abweichen.
- 8.3 Der Antrag zu §4 Abs. 8.2 hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen.

§ 5 Vereinsarbeit

1. Mitglieder verpflichten sich, den Verein durch eine vom Vorstand festzulegende Stundenanzahl bei der Vereinsarbeit und den Vereinsveranstaltungen zu unterstützen.
2. Die abzuleistenden Stunden werden vom Vorstand für jeweils ein Kalenderjahr unter Berücksichtigung der aktuellen Mitgliederzahlen und des zu erwartenden Arbeitsaufwandes festgelegt.
3. Die abzuleistenden Stunden können auch durch einen von der Hauptversammlung festgelegten Stundensatz entgolten werden.
4. Abgeleistete Stunden, die das vorgegebene Jahressoll überschreiten, können in das neue Kalenderjahr mit übernommen werden.
5. Jugendliche bis zum vollendeten 12 Lebensjahr, Fördermitglieder und der Vorstand nach § 6 sind von der Regelung § 5 Abs. 1 - 3 befreit.

C: Organe § 6

Die Organe des Tanzsportclubs Blau Gelb Angelbachtal e.V. sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jugendversammlung

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a: die/der Vorsitzende
 - b: die/der stellvertretende Vorsitzende
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.
- 2.1 Zum geschäftsführenden Vorstand gehören außer der Pos. 1, der/die Schatzmeister/in, der/die Sportwart/in sowie der/die Schriftführer/in
3. Des weiteren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - Technischer Leiter/in
 - Geschäftsführer/in
 - Pressereferent/in
 - sowie bis zu zwei Beisitzern.
- 3.1 Eine Ämterhäufung von bis zu zwei Ämtern ist möglich, außer der Pos. 1a.
- 3.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4.1 Im Innenverhältnis ist zum Abschluß von Rechtsgeschäften die den Verein mit nicht mehr als DM 500,-/Monat belasten, der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Einzelausgaben über DM 500,-/Monat bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- 4.2 Für Verbindlichkeiten (z.B. Kreditaufnahme) über DM 5000,-/Jahr ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 4.3 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt alternierend.
 1. Vorsitzende/r - Schatzmeister/in
 2. Vorsitzende/r - Schriftführer/in
5. Der Vorstand ist auch beschlußfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, ein ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der Vorstand scheidet - außer bei Tod oder Amtsniederlegung - erst aus dem Amt, wenn der Nachfolger gewählt ist.
7. Über die Vorstandssitzungen sowie die hier gefaßten Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8
Der/die Schatzmeister/in

1. Der/die Schatzmeister/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Abschlüsse sind nach Abschluß des Geschäftsjahres vorzunehmen.
2. Die Kassenführung wird jährlich durch die Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, auf Einladung des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung gilt nur für Mitglieder nach § 3.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch das ortsübliche Anzeigenblatt "Angelbachtaler Mitteilungen" einzuladen.
- 2.1 Eine mangelnde Einladung gestattet nicht die Anfechtung eines Beschlusses, wenn rechtzeitig eine entsprechende Presseveröffentlichung erfolgt ist.
- 2.2 Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzureichen.
- 2.3 Anträge auf Satzungsänderung, Änderung bzw. des Zwecks des Vereins, sowie Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden resp. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach § 7, sowie zwei Kassenprüfer und einen stellv. Kassenprüfer im Verhinderungsfall eines der gewählten Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren.
6. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Für den Antrag auf Satzungsänderung und Antrag für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
8. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, in welchen die Beschlüsse der Versammlung niedergeschrieben sind. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

D: Jugendordnung

§ 10
Jugendarbeit

1. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollzieht sich nach der gültigen Jugendordnung des TSC Blau Gelb Angelbachtal e.V. Sie regelt über den §2 der Satzung hinausgehende Aufgaben der Jugendarbeit selbständig.
2. Der Aufbau der Jugendordnung hat der Satzung des TSC Blau Gelb Angelbachtal e.V. zu entsprechen.

E: Schlußbestimmungen

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung dürfen nur die Punkte „Auflösung des Vereins“ und „Nachlaßempfänger des Vereinsvermögens“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a: der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b: von der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

**§ 12
Geschäftsjahr**

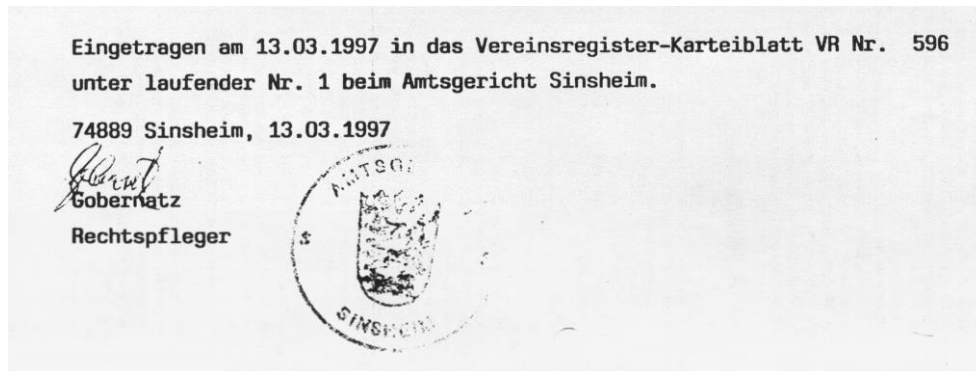
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

1. Diese Satzung umfaßt 13 Paragraphen.
2. Sie tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim in Kraft.

Stand: 01. Februar 2001

Eingesannt von dem Original:



*Änderung aufgrund der „Vorläufigen Bescheinigung“ des Finanzamtes Sinsheim.

Stand: 16. November 1997

Jugendordnung

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des *TSC Blau Gelb Angelbachtal e.V.*
2. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder *TSC Blau Gelb Angelbachtal e.V.* bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele

1. Die Jugendabteilung des *TSC Blau Gelb Angelbachtal e.V.* gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Tanzen
- Durchführen von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw. Planung, Organisation und
- Durchführungen von
- Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugend-Werbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind

1. Die Jugendhauptversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 5

Jugendhauptversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des *TSC Blau Gelb Angelbachtal e.V.*
2. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr, unter 10 Jahre ein Elternteil des Mitgliedes.
- 2.1 Passives Wahlrecht haben Mitglieder ab 16 Jahren (kann gewählt werden).
3. Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind u.a.
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes
 - Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.
4. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.
- 4.1 Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung im Ortsüblichen Anzeigenblatt. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig.
5. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgelegt ist.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Für die Ermittlung der Stimmen ist allein das Verhältnis der Ja/Nein Stimmen maßgebend. Enthaltungen gelten als nicht gegebene Stimmen.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus
 - Jugendleiter/in
 - Stellvertreter/in
 - Jugendkassenwart/in
 - Jugendsprecher/in
 - bis zu 3 Beisitzer
 - 1 Vertreter des Vereinsvorstandes
2. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Jugendvorstandes und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
- 2.1 Der Jugendleiter/die Jugendleiterin müssen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendhauptversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Jugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung.
5. Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
7. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 Jugendkasse

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.
2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
3. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
4. Die Jugend ist zur Abstimmung Ihrer Maßnahmen mit dem Vorstand des TSC Blau Gelb Angelbachtal e.V. verpflichtet. Der Haushaltsplan ist dem Vorstand vorzulegen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist die Jugend gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

1. Die Jugendordnung muß von der Jugendhauptversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
2. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Jugendordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Jugendvollversammlung. Sie bedarf der Bestätigung der Hauptversammlung des Vereins.

Stand: 01.Februar 2001